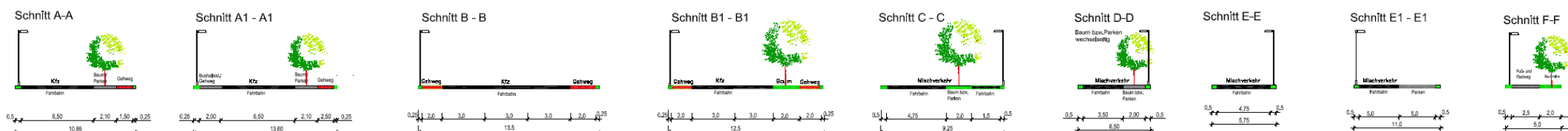


Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr.34.04 "Neue Gartenstadt-Mitte"

Teil A - Planzeichnung



Straßenschnitte ohne Normcharakter



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanV 90 vom 18. Dezember 1990)

I. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
SO Sonstiges Sondergebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
0,3 Geschossflächenzahl (GFZ)
1-11 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
1-11 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
1-11 Zahl der Vollgeschosse zwingend

3. BAUWEISE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22.23 BauNVO

o offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
EI nur Einzelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baugrenze
Baulinie

4. VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Strassenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
B verkehrsbenutzter Bereich
P öffentliche Parkfläche
FuB- und Radweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. GRÜNLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Grünfläche öffentlich
Zweckbestimmung:
Verkehrsgrün
Parkanlage
Grünfläche privat

6. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ

ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

o Erhaltungsbefehl für Bäume
x Baumfällung
o Anpflanzen von Bäumen
Umpflanzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (mit sonstigen Bepflanzungen)
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB u. Abs. 6 BauGB

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB

Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5 BauNVO

Mit Geh-, Fuß- und Radwegen zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB

Leitungs- u. Fahrrecht zugunsten des Versorgungssträgers

Gemeinschaftsstellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB

17' - 48' Dachneigung der Hauptgebäude
§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M-V

Firstschneigung
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

Abgrenzung Lärmpegelbereich (LPB)
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

FW Fernwärmeleitung
Gießleitung
Regenwasserleitung
Straßenbegleitgrün

vorhandene Straße
Schnittlinien der Strassengrenzschnitte

vorhandene Bebauung
Gemarkungsgrenzen
Flurgrenzen
Flurstücksgrenzen Bestand
Flurstücksbezeichnung
Baufeldbezeichnung
Haltestelle Bus

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Nutzungscharakter
GRZ	GFZ	
Bauweise	Dachneigung	
gfl. m. Hausnum.		

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

Im Mischgebiet (MI) sind nur die unter § 6 Abs. 2 Pkt. 1 - 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig. Ausgeschlossen wird dabei der Lebensmittel-Einzelhandel und folgende innerstädtische Sortimente: Schuh- und Lederwaren, Uhren, Schmuck, Foto-Optik, Kunst- und Gewerbe, Parfümerie, Haushaltswaren, Glas- und Porzellan, Elektroartikel, HPI, Fahrräder, Bücher, Spielwaren (Sportartikel, Bau-, Heimwerker- und Gartengeräte).

Im Sondergebiet (SO) ist auf Grundlage des § 11 Abs. 3 BauNVO ein Nahversorgungszentrum zulässig. Die maximale Verkaufsfläche im Erdgeschoss des Nahversorgungszentrums darf 2.000 m² nicht überschreiten. Innerhalb dieser Fläche sind nachfolgende Sortimente und Einrichtungen zulässig:

- maximal 1.700 m² Verkaufsfläche nahversorgungsrelevanter Sortimente (Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel, Blumen, Zeitschriften) einschließlich Lebensmittel produzierender Handwerksbetriebe (z. B. Bäcker, Fleischer)
- maximal 300 m² Verkaufsfläche sonstige Sortimente
- Darüber hinaus sind im Erdgeschoss und im Obergeschoss Schank- und Spielwirtschaften, Restaurants, Cafés, Konditoreien, Bürotäume und Praxen sowie kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecken dienende Einrichtungen zulässig. Wohnungen sind nur im Obergeschoss zulässig. Einzelhandel ist im Erdgeschoss zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Flächenanteile der in den Gemeinschaftsflächen vorhandenen Stellplätze sind der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 3 BauNVO des dazugehörigen Grundstückes zuzurechnen.

3. Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlage ist die mittlere Höhenlage der anbaufähigen, straßenseitig angrenzenden Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte).

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKEF) wird mit max. 0,50 m festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten wird für die eingeschossige Bebauung eine max. Firsthöhe von 9,5 m, für die zweigeschossige Bebauung eine max. Firsthöhe von 11,5 m und für die dreigeschossige Bebauung eine max. Firsthöhe von 13,0 m über OKEF festgesetzt.

Garagen und Carports dürfen 2,5 m Traufhöhe nicht überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In allen Baugebieten ist das Überschreiten der vorderen, straßenseitigen Baugrenzen durch Gebäudetiefe und max. 0,50 m zulässig.

Von der Baulinie im Baugebiet 15 und 13 darf der untergeordnete Gebäudeteil die Haus der Reihenhäuser um 1,5 m zurück gesetzt werden.

In der für das Sondergebiet festgesetzten geschlossenen Bauweise ist der Baukörper mittig über eine Länge von mindestens 80 m zu errichten.

5. Garagen, Carports und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, 21 a BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den Baugebieten 19 und 20 sind Garagen und geschlossene Carports an den nördlichen und südlichen Giebelseiten der Gebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im Baugebiet 18 sind Garagen und geschlossene Carports an der südlichen Giebelseite der Gebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den Baugebieten mit geschlossener Bauweise sind die Stellplätze nur als offene Stellplätze oder als Carports zu errichten. Garagen sind unzulässig. Die notwendigen Stellplätze für die Baufelder 7, 12, 14, 12.2 - 12.4 und 13 sind nur innerhalb der festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzanlagen zulässig.

Für die südlich des Baugebietes 7 und nördlich des Baugebietes 13 ausgewiesene Stellplatzanlagen sind Carports nicht zulässig.

In den Baugebieten 3, 8 und 14 ist bei Reihenhäusern nur 1 Stellplatz je Hausbreite straßenseitig zulässig. Der Stellplatz ist im Baugebiet entweder als offener Stellplatz oder als Carport zu errichten.

6. Zulässigkeit von Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

In den Baugebieten mit offener Bauweise (nicht zutreffend für Baugebiet 6, 8) ist Nebenanlagen nur auf den straßenabgewandten Grundstücksflächen in einer Größe bis max. 6 qm zulässig.

In den Baugebieten mit geschlossener Bauweise und den Baugebieten 6, 8 ist die Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und mit dem Gebäude verbunden zulässig.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Fassaden der Gebäude, die in den Lärmpegelbereichen II und IV liegen, sind mit passivem Lärmschutz gemäß DIN 4109 zu versehen.

In den Baugebieten 3, 5, 10 und 20,1 sowie in dem südlichen Baugebiet 18, 1 kann auf die passiven Schallschutzmaßnahmen der Fassaden der Gebäude verzichtet werden, wenn die östlich davon liegende schallabschirmende Bebauung vorher errichtet wird.

Werden Fenster von Räumen, die dem Schläfen dienen ausnahmsweise an Gebäudefronten angeordnet, für die passiver Schallschutz erforderlich ist, müssen diese mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen versehen werden.

In Abhängigkeit von dem in der Planzeichnung (A) dargestellten Lärmpegelbereich II und IV ist der nachfolgend aufgeführte Wert zur Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes für Außenwände und Dachflächen einzuhalten:

Resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile R' _w , res. eff. in dB	Wohnräume	Bürosräume
II	35	30
IV	40	35

In den Baugebieten 4, 18, 19 und 20 sind die Außenwände nicht an der zur Ludwigsluster Chaussee orientierten Gebäudeseite zulässig.

Lieferverkehr für das Nahversorgungszentrum ist an der Westseite des Gebäudes unzulässig.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Erhalt und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 L. V. m. Nr. 25a und b BauGB)

Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume sind unter Anwendung der DIN 18260 dauerhaft zu erhalten, vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang wertgemäß zu ersetzen.

Angezeigt an den verwendeten Qualitätskürzungen: 3 x v, d, drei mal verpflanzt
H, a Hochstamm
SU, a Stummelform

1.1 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Fuß- und Radweg
Entlang des Fuß- und Radweges sind 24 Bäume der Art Tilia cordata 'Ranchi' - kleinblütige (kurzlebl.) Winterlinde Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm als Reihe in einem 2 m breiten durchgehenden Rasenstreifen zu pflanzen.

Bereich der öffentlichen Straßen
In den Planzeilen sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung nachfolgende Bäume in ein mindestens 12 m großes unbefestigtes Baumquadrat zu pflanzen und gegen Befahren zu sichern. Von den festgesetzten Baumständen kann bis zu 2,50 m abgewichen werden, wenn notwendige Zugänge und Zufahrten bzw. Änderungen der Erschließung dies erfordern.

Planzeile A: Betula pendula - Birke, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile B1: Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile C: Tilia cordata 'Greenspire' - Stadt-Winterlinde Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm

Planzeile D2: Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile D3: Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile D4: Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile D5: Aesculus campestris - Schachtel-Kastanie, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm

Planzeile D6: Crataegus laevigata - Rottorn, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile D7: Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile E1: Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile E2: Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile E3: Carpinus betulus - Hainbuche, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile E4: Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Planzeile E5: Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm

Durchgehende Rasenstreifen am Fuß- und Radweg werden in wasserdurchlässiger ausgemagerter Bauweise hergestellt.

1.2 Öffentliche Grünflächen

- Parkfläche an der Ludwigsluster Chaussee
Die Fläche wird mit Geh- und Radwegen 1 angestrichen und mit einzelnen Baum- und Strauchgruppen in lockerer Anordnung bepflanzt.

- Platz westlich des Nahversorgungszentrums
Auf der Fläche sind 14 Laubbäume der Arten Aesculus campestris - Schachtel-Kastanie und Aesculus hippocastanum - Gemeine Rosskastanie, Qu. 3 x v, H, SU 18-20 cm, in mindestens 12 m² großen offenen Baumgruppen zu pflanzen und gegen Befahren zu sichern.

1.3 Pflanzungen auf privaten Grundstücken

- Gemeinschaftsstellplatzanlagen
In den Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je angefangene 4 offene Stellplätze innerhalb bzw. direkt angrenzend an die Stellplatzfläche mindestens 1 Baum aus der Liste 1 in einem mindestens 12 m² großen offenen Baumquadrat zu pflanzen und gegen Befahren zu sichern.

- Sondergebiet "Nahversorgungszentrum"
Zur räumlichen Trennung ist zwischen den Parkstellflächen östlich des Nahversorgungszentrums und dem öffentlichen Verkehrsraum der Ludwigsluster Chaussee ein mindestens 4 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. In diesem sind heimische Laubbäume der Planzeile 2, Qu. 3 x v, H, SU 18-20 cm, zu pflanzen.

- Laubbäume sind auf der Fläche wie folgt zu pflanzen:
Nördlich zur Planzeile D2: 3 Stk. Carpinus betulus-Hainbuche, Qu. 3 x v, H, SU 18-20 cm
Südlich zur Planzeile C: 2 Stk. Tilia cordata 'Greenspire', Qu. 3 x v, H, SU 18-20 cm

- Hausgärten
In den Baugebieten 1 bis 8 und 10 bis 12 ist auf Grundstücken über 500 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbau sowie auf Grundstücken unter 500 m² Grundstücksfläche ein kleinerkroniger Laubbau oder Obstbaum aus der Liste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Nördliche Grenze des Pflanzgebietes
Der private Grünstreifen von 6,0 m Breite darf nur mit Landschaftsrasen angelegt werden. Flächenbepflanzungen und Gehölzpflanzungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.

- Westliche Grenze des Pflanzgebietes
Der oberhalb der Fernwärmeleitung liegende ca. 10 m breite Grünstreifen ist nur mit Landschaftsrasen und mit Kriechern anzulegen. Auf der Fläche sind Flächenbepflanzung, Gehölzpflanzungen und bauliche Anlagen unzulässig.

Planzeile 1

großkronige Baumarten, Qualität 3 x v, H, SU 18 - 20 cm
Acer platanoides - Spitzahorn
Betula pendula - Weib- Birke
Fagus sylvatica - Rot - Buche
Tilia platyphyllos - Sommer - Linde
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus robur - Eiche
Juglans regia - Walnuss

kleinkronige Bäume, Obstbäume Qualität 3 x v, H, SU 14 - 16 cm
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Corylus avellana - Haselnuß
Corylus colurna - Baumhasel
Crataegus laevigata - Pauls Scarlet - Rottorn
Sorbus aucuparia - Eberesche

auf privaten Flächen zusätzlich Obstbäume als Hochstammform

Planzeile 2

Laubgehölze, geeignet für Formhecken, Qualität 2 x v, 80 - 100 cm
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Crataegus monogyna - Weißdorn
Ligustrum vulgare - Liguster
Crataegus laevigata - Pauls Scarlet - Rottorn

freiwachsende Laubbäume, Qualität 2 x v, 60 - 100 cm
Cornus sanguinea - Hartweigele
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus laevigata - Weißdorn
Poterilla fruticosa - Fingerhauch
Prunus padus - Traubeneiche
Rosa canina - Heckenrose
Salix caprea - Weide
Syringa vulgaris - Flieder
Viburnum opulus - Schneeball

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V), § 9 Abs. 1 BauGB)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dächer

Für die Dachdeckung sind nur rote bis rotbraune, anthrazitfarbene bis schwarze unglasierte Dachpfannen sowie Metalldeckungen zulässig. Gröndächer bzw. Dachbegrünungen sowie Solaranlagen sind zulässig.

In den Baugebieten 8.1, 14.1 ist nur das anthrazitfarbene Walmdach zulässig.

Im Baugebiet 9.1 ist nur das Putzdach zulässig.

In den Baugebieten 4 und 10 ist das Putzdach zulässig.

In den Baugebieten 18, 19, 20 sind Walmd- oder Satteldächer zulässig.

1.2 Außenwandgestaltung

Die Längsseiten von Gebäuden mit einer Länge größer als 20 m sind durch Vorbauten, Fassadenvor- oder -rücksprünge zu gliedern.

Die zur Ludwigsluster Chaussee gerichteten Außenwandflächen sind als Putzflächen oder helle Mauerwerkflächen auszubilden.

Fassadenanstriche sind in hellen Farbtönen auszuführen. Bis zur Höhe des ersten Geschosses kann in Material und Farbe von den Festsetzungen abgewichen werden.

Zur vertikalen Gliederung der Gebäudeseiten sind außerdem auch rötliche bis rötlich bunte Mauerwerkflächen in einem Anteil bis 25 % zulässig.

Ein Glasanteil von 20 % (ohne Fensterflächen) an der Außenwandfläche ist zulässig.

Die Fassadenflächen zu den Hofbereichen sind als Putzflächen oder helle Mauerwerkflächen auszubilden. Fassadenanstriche sind in hellen Farbtönen auszuführen.

1.3 Garagen, Carports und Nebenanlagen

Garagen sind in Material und Farbe der Hauptgebäude oder in Holz auszuführen.

Carports sind als offene Konstruktionen aus Metall und Holz zulässig.

Die Stellplätze beweglicher Abfallbehälter sind entweder in Schränken aus Holz oder Mauerwerk unterzubringen oder durch berandete Platzumhausung einzufassen.

2. Einfriedungen

Zur Grundstücksabgrenzung zum öffentlichen Straßenraum sind nur Hecken und Gehölzpflanzungen in einer Höhe bis max. 1,0 m zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

Massive Einfriedungen auf den Straßen abgewandt bzw. den öffentlichen Grundstücksflächen sind nur in einer Höhe bis max. 0,80 m zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

Massive Einfriedungen auf den Straßen abgewandt bzw. den öffentlichen Grundstücksflächen sind nur in einer Höhe bis max. 0,80 m zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bepflanzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den